



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 18/20 vom 2. November 2020

B2.2.2 Einzelne Baugesuche, Baubewilligungen, Vorentscheide

246/2020 IG gegen Mobilfunkantennen im Siedlungsgebiet von Ottenbach (IGMO) - Beantwortung der Petition

Sachverhalt

Am 2. März 2020 wurde von der IGM Ottenbach eine Petition mit 276 Unterschriften dem Gemeinderat überreicht.

Die eingereichte Petition enthält folgende drei Forderungen:

- Erarbeiten einer Standort-Strategie für künftige Mobilfunkantennen in Ottenbach
- Prüfung alternativer Standorte zum aktuell geplanten Standort auf dem Dach der MAXOLEN
- Klärung der gesundheitlichen Bedenken, welche gegenwärtig in mehreren Kantonen und Gemeinden zu Moratorien zur Bewilligung von 5G Antennen führen. Einzelne Gemeinden haben ein Baugesuch sogar abgewiesen.

Inzwischen haben mehrere Gespräche mit den Vertretern der IGMO, der Swisscom AG und der Gemeinde Ottenbach stattgefunden. Diese Gespräche waren hilfreich, denn so konnten die verschiedenen Ansichten erörtert, die Anforderungen an Standorte oder Gründe für die Ablehnung eingereicherter Standort erklärt und allgemeine Fragen zum Bauverfahren und zum Dialogmodell geklärt werden.

Erwägungen

Das Petitionsrecht ist das Recht, schriftlich ein Anliegen an eine zuständige Behörde zu richten. Die Petition kann als Bitte, als Forderung oder als einfache Anregung formuliert werden. Nach Artikel 33 der Bundesverfassung kann jede Person, Petitionen an Behörden richten. Unabhängig davon, ob die Petition schriftlich oder online eingereicht wird, hat sie keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Die Behörde, an die sich die Petition richtet, muss davon Kenntnis nehmen. Sie ist aber nicht verpflichtet, sie zu behandeln oder zu beantworten.

Beschluss Gemeinderat

1. Die Petition wird dem Verein und Unterzeichnenden verdankt. Selbstverständlich soll die Petition mittels einer Stellungnahme beantwortet werden:

- **Erarbeiten einer Standort-Strategie für künftige Mobilfunkantennen in Ottenbach**

Die Landwirtschaftszone untersteht dem Raumplanungsgesetz, welches Bundesrecht darstellt. Über Bundesrecht kann die Gemeinde nichts bestimmen. Mobilfunkantennen sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform, sondern nur in der Bauzone. Es gibt viele ältere Mobilfunkanlagen in der Landwirtschaftszone. Die Antennen entlang von Verbindungsstrassen sind historisch gewachsen. Früher konnte geltend gemacht werden, der Strassennutzer werde mit dem Empfang versorgt. Heute gilt dieses Argument nicht mehr. In einer allfälligen Standortstrategie für die Gemeinde sind Standorte ausserhalb der Bauzone nicht möglich.

Für die Bauzone kann die Gemeinde ein Kaskadenmodell ausarbeiten. Darin wird die Reihenfolge der Zonen festgelegt, in welcher Mobilfunkanlagen möglich sind. Diese Bestimmungen müssen als Bestandteil der Bau- und Zonenordnung von den kantonalen Amtsstellen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Ottenbach verabschiedet werden.

Der Gemeinderat möchte bewusst auf die Festlegung einer solchen Reihenfolge verzichten. Die in der Vergangenheit erfolgte Bebauung der Bauzonen in Ottenbach sind für ein solches Kaskadenmodell nicht geeignet. Zum Beispiel müsste festgelegt werden, dass sich das Quartier Hobacher in der Zone WG2 mit einer dichten Überbauung deutlicher für einen Standort einer Mobilfunkantenne eignet als ein anderer Standort in einer anderen Bau- oder Wohnzone. Eine solche Klassierung erachtet der Gemeinderat als nicht im Sinne der Rechtsgleichheit und somit als nicht geeignet.

Ob ein solches Kaskadenmodell hilft, den Standort einer Mobilfunkantenne zu lenken, ist insofern fraglich, da der Standort nach seiner Mobilfunk-Abdeckung beurteilt wird und nicht grundsätzlich nach der Zuteilung in die Bauzone. Es ist rechtlich nicht erwiesen, dass ein Mobilfunkanbieter nicht doch eine Antenne zum Beispiel in der Wohnzone erstellen könnte, auch wenn er gemäss Kaskadenmodell zuerst andere Bauzonen zu favorisieren hätte. Denn ein Standort braucht das Einverständnis des Grundeigentümers und muss bei der Mobilfunk-Abdeckung Sinn machen. Wichtiger als in welcher Bauzone eine Antenne zu stehen kommt, ist dass die Grenzwerte eingehalten werden und dass mit dem Standort die bestmögliche Abdeckung des Gebietes realisiert wird.

Ist ein Baugesuch eingereicht, hat die Gemeinde sich an das baurechtliche Verfahren zu halten. Die kommunale Baubehörde einer Gemeinde kann nur über die Ästhetik bei der Einordnung argumentieren. Nicht aber über die Strahlenwerte. Dieser Sachverhalt ist, wie das Bauen in der Landwirtschaftszone, Bundesrecht und wird durch die kantonalen Amtsstellen geprüft und beurteilt..

- **Prüfung alternativer Standorte zum aktuell geplanten Standort auf dem Dach der MAXOLEN**

Die Swisscom AG sucht schon seit mehreren Jahren einen Standort in Ottenbach. Der Gemeinderat erfährt aus der Bevölkerung immer wieder den Wunsch nach besseren Signalverbindungen. Gewisse Standorte wie der Kirchturm der reformierten Kirche, die Kläranlage Ottenbach-Jonen wie auch das Gemeindehaus im Zentrum von Ottenbach wurden abgeklärt. Für das Gemeindehaus hat der Gemeinderat einen Vertrag mit der Swisscom AG abgeschlossen, bevor der Standort auf der Liegenschaft Stüdlerstrasse 14 eingereicht wurde.

Der Standort Stüdlerstrasse 14 wurde von der Swisscom AG priorisiert und somit hierfür ein Baugesuch eingereicht. Gemäss kantonalem Dialogmodell hatte die Gemeinde die Möglichkeit einen Alternativstandort einzureichen.

Der Alternativstandort muss innerhalb der Bauzone und im Radius von rund 200m vom vorgesehen Standort des Mobilfunkanbieters sein. Voraussetzung ist, dass die Versorgungsbedürfnisse gleich gut erfüllt werden können. Bestehende Anlagen begrenzen den Radius, in welchem eine neue Anlage realisiert werden kann.

Der Gemeinderat wusste von keinem Alternativ-Standort und konnte somit keinen Alternativ-Standort anbieten.

- **Klärung der gesundheitlichen Bedenken, welche gegenwärtig in mehreren Kantonen und Gemeinden zu Moratorien zur Bewilligung von 5G Antennen führen. Einzelne Gemeinden haben ein Baugesuch sogar abgewiesen.**

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) hat kürzlich mit der Akkreditierung der Messmethoden bestätigt, dass Immissionen von Antennen mit dem neuen 5G-Standard gemessen werden können. Argumente, adaptive oder 5G-Antennen könnten aufgrund ausstehender Vollzugsbestimmungen des BAFU noch nicht genügend genau oder gar nicht beurteilt werden, können nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Strahlenschutz ist durch die NISS-Verordnung erfüllt. Die Grenzwerte sind im Vergleich zum Ausland sehr tief. Ein tiefer Grenzwert bedeutet einen höheren Schutz für die Bevölkerung und Umwelt. Die Vorgaben zu den Strahlengrenzwerten werden vom Bund erlassen. Demnach müssen die neuen 5G-Mobilfunkantennen die Strahlenwerte der konventionellen Antennen einhalten. Die kommunalen Behörden verfügen über keinen Handlungsspielraum.

Mobilfunk ist in der Schweiz streng reglementiert und es gelten für alle Systeme und Antennen in der Summe dieselben restriktiven Anlagegrenzwerte. Die kantonalen Amtsstellen haben Einsicht in die aktuellen Betriebsdaten und können nachsehen, ob alle Anlagen konform betrieben werden. Diese Kontrollen obliegen jedoch den kantonalen Amtsstellen, welche dazu berechtigt sind. Die Gemeinden haben keinerlei Einsichtsrecht.

Moratorien oder die Verweigerung der Behandlung von Baugesuchen im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen, unabhängig der eingesetzten Technologie, sind aus rechtlicher Sicht nicht zulässig. Die umweltrechtlichen Bestimmungen, allen voran die Anlagegrenzwerte, sowie die Technologieneutralität sind auf Bundesebene abschliessend geregelt. Weder ein Kanton noch eine Gemeinde haben hier Kompetenzen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Einfluss zu nehmen oder gar die Behandlung von Baugesuchen auszusetzen. Die Mobilfunkanbieter gehen vermehrt mit rechtlichen Schritten dagegen vor.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt. Er ist sich bewusst, dass er mit den obenstehenden Antworten die Forderungen des Vereins IGMO und der Unterzeichneten nur sehr gering befriedigt. Der gesetzliche Handlungsraum lässt aber nicht mehr zu.

Gerne hätte der Gemeinderat mit dem Verein IGMO das Ziel erreicht, Standorte für Mobilfunkantennen in Ottenbach zu definieren, welche die vom Verein definierte maximale Sendeleistung von 4.9 bei einem Abstand von 25m, bei keinem Schlafzimmerfenster überschreitet.

2. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - Verein IGMO, Vorstand (per E-Mail)
 - Akten